

ÖSTERREICHISCHE VERWALTUNGS WISSENSCHAFTLICHE BLÄTTER

Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften – Ausgabe 01/2011

Herausgeber: Dr. Manfred Matzka – Dr. Theodor Thanner – Dr. Mathias Vogl – Mag. Gregor Wenda, MBA

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Dreiländertagung 2010 der Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaften Deutschlands, der Schweiz und Österreichs fand am 18. und 19. November in Berlin statt. Die ÖVG war nicht nur mit drei Referenten, sondern auch mit einer ungewöhnlich großen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vertreten. Das lag wohl auch am Inhalt der Tagung, standen doch e-Government-Themen auf der Tagesordnung.

Dabei wurde durchaus wieder einmal unter Beweis gestellt, dass der österreichischen Verwaltung hier eine führende Position in Europa zukommt. Eine Reihe von Referaten und Diskussionsbeiträgen zeigte jedoch auch, dass in unseren Nachbarländern eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet, die in manchen Bereichen tiefer geht als in Österreich. Einer der interessantesten Aspekte war wohl die Frage, ob und inwieweit die Nutzung des Internet für Verwaltungsprozesse und Verfahren die traditionellen Grundstrukturen unseres Verfassungs- und Verwaltungsverständnisses auflöst: Räumliche Zuständigkeiten spielen im Netz keine Rolle mehr, sachliche Zuständigkeiten einzelner Behörden verlieren bei One-Stop-Lösungen grundsätzlich ihre Bedeutung. Damit werden aber auch Dezentralisierungsmodelle der Verwaltungen und – konsequent weitergedacht – manche Bereiche des Föderalismuskonzepts hinfällig. Wenn jedes Verfahren und jede Entscheidung überall in gleicher Qualität erzeugt werden kann, ist mit den Vorteilen des Zentralismus oder der Subsidiarität eigentlich kein Argument mehr zu gewinnen. Die Gemeinden und die Länder sind via Internet genauso nah am Bürger wie der Gesamtstaat oder die EU. Ähnliches gilt im Übrigen auch für die schar-



Dr. Manfred Matzka

fen Konturen der Parteien im Verwaltungsverfahren, ja für Partei- und Beteiligtenbegriffe ganz allgemein.

Natürlich spielen weiterhin Grundrechts- und Datenschutzfragen, Bereiche des Bürgerservice und Fragen der staatlichen Organisation von Verwaltungs-IT ihre Rolle in der publizierten und wissenschaftlichen Diskussion. Der Eindruck verfestigt sich allerdings, dass hier die „Verwaltung 2.0.“ eine Dynamik mit sich bringt, die unsere hergebrachten Konzepte der Bürokratie im Weberschen Sinn und der Verwaltungs(rechts)lehre des 20. Jahrhunderts in ihren Fundamenten tangiert.

Für spannende wissenschaftliche Beschäftigungen mit dem Thema in der Zukunft ist wohl gesorgt.

Dr. Manfred Matzka
Präsident der ÖVG



INTERNATIONALES

Neuere Entwicklungen der Folgenabschätzung von Gesetzen in der 17. Legislaturperiode in der Bundesrepublik Deutschland

von Dr. iur. Margrit Seckelmann, M.A.

I. Wege zu besserer Gesetzgebung durch „Bürokratiekostenabschätzung“

Die Suche nach Wegen zu einer Folgen berücksichtigenden Gesetzgebung dürfen die Bürger in rechtmäßiger Weise vom Gesetzgeber und der ihm zuarbeitenden gesetzsvorbereitenden Verwaltung erwarten. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seiner „Hartz IV“-Entscheidung erneut darauf hingewiesen. Welche Wege sind nun aber zur Gesetzesfolgenabschätzung zu beschreiten? Damit diese nicht zu Um- oder gar Holzwegen (so warnte Helmuth Schulze-Fielitz in der Juristenzeitung 2004, S. 862) werden, sind die Instrumentarien der Rechtsförmlichkeitsprüfung wie der Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation ihrerseits einem ständigen Verbesserungsprozess unterworfen.

1. Der aktuelle Gesetzesentwurf zur Kompetenzerweiterung des deutschen Nationalen Normenkontrollrats

Derzeit ist in der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen vom 8. Juni 2010 (Drs. 17/1954) in der Diskussion. In der 17. Legislaturperiode sollen die Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) wesentlich erweitert werden: Während es ihm bislang „lediglich“ obliegt, nach dem Standardkostenmodell die durch gesetzliche Informationspflichten bei natürlichen und juristischen Personen bewirkten Kosten zu ermitteln, sollen laut dem Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 weitere Regelungsgegenstände in sein Prüfprogramm aufgenommen werden. Der Koalitionsvertrag, den der Gesetzesentwurf umsetzt, sieht vor, zu prüfen, „wie das gegenwärtige Mandat des NKR bei der Verabschiedung neuer Regelungen auf die Einhaltung der methodengerechten Durchführung der

festgelegten Anforderungen erweitert werden“ könne. Zudem werde der Nationale Normenkontrollrat „gebeten, bei seinen Stellungnahmen die Möglichkeiten der Befristung ausdrücklich zu untersuchen“. Ihm solle namentlich eine „Plausibilitätsprüfung der so genannten sonstigen Bürokratiekosten“ übertragen werden, also die Fachreferate sollen nach einer noch im Einzelnen zu entwickelnden Methode unter Überprüfung durch den Nationalen Normenkontrollrat auch die „Bürokratiekosten“, also auch die direkten und nicht nur die Informationskosten ermitteln. Berücksichtigt werden sollen zukünftig also beispielsweise auch die Kosten, die mit dem Einbau eines bestimmten Filters in ein Kraftwerk verbunden sind.

Diese Planungen bedeuten eine Neubestimmung der Bürokratiekostenabschätzung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP von 2009, der unter seinem Unterpunkt „Investitionsbremsen lösen“ (Ziffer 1.3) auch vorsieht, dass bei „Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (...) verstärkt von der Möglichkeit der Befristung Gebrauch zu machen“ ist.



Bundestag in Berlin



2. Zu den derzeitigen Kompetenzen des deutschen Nationalen Normenkontrollrats und zum Standardkosten-Modell

Seit der Nationale Normenkontrollrat im Jahre 2006 seine Arbeit aufnahm, bestehen auf der Ebene des Bundes zwei verschiedene „Folgenabschätzungsregimes“ nebeneinander: Die Gesetzesfolgenabschätzung nach § 43 Abs 1 Nr 5 in Verbindung mit § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und die Bürokratiekostenabschätzung nach § 2 Abs 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1866). Während aufgrund der einen in der Gesetzesbegründung die Gesetzesfolgen, also die beabsichtigten Wirkungen und die möglichen (unbeabsichtigten) Nebenwirkungen von Gesetzen in der Gesetzesbegründung sowie die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte darzustellen sind, betrifft die letztere die so genannten „Bürokratiekosten“.

Diese Bürokratiekosten werden nach dem „Standardkosten-Modell“ (SKM) ermittelt. Dieses auf unter anderem niederländische Vorbilder zurückgehende Modell erlaubt die standardisierte Darstellung der Bürokratiekosten, die durch die Erfüllung von Informationspflichten entstehen: Dazu werden modellhaft die Kosten zur Erfüllung einer Informationspflicht bestimmt, die in einem typischen Unternehmen entstehen. Anschließend werden diese mit der jährlichen Anwendungshäufigkeit und der Anzahl der Betroffenen multipliziert.

Nach § 45 der GGO ist dem Nationalen Normenkontrollrat die Möglichkeit zur Stellungnahme bei neuen Gesetzen einzuräumen. Er überprüft als so genannter „Methodenwächter“, ob eine Bürokratiekostenfolgenabschätzung (plausibel) vorgenommen wurde. Seine Stellungnahme tritt neben die Prüfung durch das Bundesjustizministerium in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Sicht gemäß § 46 GGO. Die Regelungen der §§ 43, 44 GGO ersetzen die 1984 beschlossenen „Blauen Prüffragen“, die 2000 abgelöst wurden (2006 wurde die GGO um die Aufnahme der Bestimmungen über den Nationalen Normenkontrollrat erweitert, im Juni 2009 kamen weitere Änderungen hinzu).

II. Verwaltung und Evaluation

Aufgrund der zentralen Stellung, die Folgenabschätzungsverfahren auf der Ebene der Verwaltung zukommt, soll nachfolgend ein Teilaspekt dieses komplexen Themas untersucht werden: das Verhältnis von Verwaltung und Evaluation.

1. Arten der Evaluation

Evaluation geht über die Folgenabschätzung nach dem Standardkostenmodell insoweit hinaus, als dass sie nicht nur ökonomische Folgen betrifft. Denn Kosten können auch bestimmte Vorteile (etwa verbesserter Schutz vor Störfällen bei Anlagen) gegenüberüberstehen. „Evaluation“ kommt von lateinisch *valere* und bezeichnet im weitesten Sinne Einschätzung oder Bewertung. Bezogen auf Gesetze bedeutet das Wort die Kontrolle der Zielerreichung und die Ermittlung der (intendierten und nicht-intendierten) Nebenfolgen, also eine Wirkungsüberprüfung. Bezogen auf Gesetze bezeichnet der Begriff der Evaluation die Kontrolle der Zielerreichung und die Ermittlung der (intendierten und nicht-intendierten) Nebenfolgen, also eine Wirkungsüberprüfung. Diese kann nach der von Carl Böhret und seinen Schülern entwickelten Terminologie prospektiv, also einen Regelungsbedarf abschätzend, begleitend, also einen Gesetzesentwurf bis zu dessen Erlass kommentierend, oder retrospektiv erfolgen. Die ersten beiden Phasen (prospektiv, begleitend) werden in der Terminologie der Europäischen Kommission als „*ex ante*“-Evaluation, die letzte (also retrospektive bzw. vor der Entscheidung über die Programmverlängerung durchgeführte) als „*ex post*“ bzw. „*on going*“-Evaluation bezeichnet.

Im Rahmen des modellhaft dem politischen Entscheidungsprozess zu Grunde gelegten „Policy-Zirkels“ mit den Stufen Programmplanung, Gesetzeserstellung, Gesetzesvollzug und Gesetzesevaluation (aus der eine Fortführung des Programms oder aber eine Beendigung desselben resultieren kann), ist es die Aufgabe einer Evaluation zu überprüfen, ob und in welcher Form Gesetze fortzuführen oder zu beenden sind.

Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Gesetze mit so genannten „*sun set clauses*“ (wörtlich übersetzt: „Sonnennuntergangsklauseln“) versehen sind, die ein



Außerkräfttreten des Gesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt anordnen, sofern dieses nicht verlängert wird. Dieser Verlängerung geht in der Regel eine Evaluation voraus, daher werden Terminations- und Evaluationsklauseln oft kombiniert. Gelegentlich werden auch bestimmte Regelungen im Rahmen von Experimentiergesetzen bereichsspezifisch oder örtlich begrenzt erprobt und die Möglichkeit der Erstreckung derselben auf das ganze Gebiet der jeweiligen Körperschaft oder alle von einem bestimmten Gegenstand Betroffenen nach einer Evaluation vorgenommen. Weitere Möglichkeiten von Wirkungsüberprüfung bestehen in einem Vergleich mit anderen Gebietskörperschaften, in diesem Zusammenhang sei auf den im Jahre 2009 in das deutsche Grundgesetz aufgenommenen Art 91d GG verwiesen, der Leistungsvergleiche zwischen Gebietskörperschaften im Verwaltungsbereich betrifft und der dem bereits 2006 in das deutsche Grundgesetz aufgenommenen Art 91b Abs 2 GG (Vergleichsstudien im Bildungsbereich) nachgebildet ist.

2. Zur „Gesetzesarbeit“ der gesetzesvorbereitenden und gesetzesausführenden Verwaltung

Die deutsche Verwaltung kommt auf zweierlei Weise mit der Evaluation von Gesetzen in Kontakt: als gesetzesvorbereitende Verwaltung und als gesetzesausführende Verwaltung. Während Letztere (zumindest informell) oftmals den mit der Gesetzesevaluation verbundenen Aufwand beklagt, erhofft sich die gesetzesvorbereitende Seite von der Gesetzesevaluation bedeutende Effizienzgewinne.

a. Zur Arbeit der gesetzesvorbereitenden Verwaltung

Die gesetzesvorbereitende Verwaltung ist im Regelfall dafür verantwortlich, dass Gesetze oder Verordnungen zeitlich befristet oder mit Evaluationsklauseln versehen werden, wobei aber nicht zu verschweigen ist, dass derartige Klauseln in Gesetzen im Einzelfall auch auf Prozesse parlamentarischer Kompromissfindung zurückgeführt werden können. Zum anderen ist in der Regel die (für die Vorbereitung des Stammgesetzes oder aber des Verlängerungsgesetzes zuständige) Verwaltung für die Abschätzung der Regulierungsfolgen zuständig.

Die Bewertung der Regulierungsfolgen und der jeweiligen Zielerreichungsgrade kann von der Verwaltung selbst vorgenommen werden. Dieses geschieht in der Regel im Fachreferat (neben der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Justizministerium und ggf der Beteiligung des Finanzministeriums bei finanzwirksamen Gesetzen), manche Bundesländer haben die Kompetenz zur Normprüfung in der Staats- oder Senatskanzlei angesiedelt. Für die Bundesebene wurde bereits der Nationale Normenkontrollrat erwähnt, der nach der Methode des Standardkosten-Modells die Kostenfolgen von Gesetzen für die Wirtschaft ermittelt und Vereinfachungsmöglichkeiten erarbeitet.

Ein gelingendes „Gesetzescontrolling“ ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Das wichtigste Erfordernis ist dasjenige, dass Klarheit über die Ziele einer Evaluation herrscht. Diese sollten sich aus dem Gesetz ergeben (in der Regel in der Präambel oder den ersten Artikeln bzw Paragraphen niedergelegt), ergänzend kann die Gesetzesbegründung herangezogen werden. Um die Zielerreichungskontrolle vorzunehmen, ist im Regelfall auf die in Gesetz oder Gesetzesbegründung angegebenen Ziele abzustellen.

Als ein Beispiel für ein Gesetz, das seine Ziele eindeutig benennt, sei das zum 1. Februar 2009 in Kraft getretene rheinland-pfälzische Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 26. November 2008 (GVBl S. 296) genannt. Nach § 15 dieses Gesetzes hat die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen des Gesetzes zu überprüfen und nach drei Jahren dem Landtag darüber zu berichten. Zu diesem Zweck sollen zum einen die Erreichung der mit dem Gesetz angestrebten Ziele überprüft und zum anderen die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen untersucht werden. Um die Zielerreichung bzw die Auswirkungen zu ermitteln, werden seit Inkrafttreten des Gesetzes von der rheinland-pfälzischen Verwaltung (Ministerium des Innern und für Sport) die berichtserheblichen Daten erhoben, deren Erhebungsweise inhaltlich mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie methodisch mit dem am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) ansässigen Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (InGFA) abgestimmt wurde.



b. Zur Notwendigkeit der „Einbindung“ der gesetzesausführenden Verwaltung

An dieser Stelle kommt nun die gesetzesausführende Verwaltung ins Spiel. Denn die Evaluation setzt funktionsnotwendig das Vorhandensein bewertbarer Daten voraus. Diese können aber nur „vor Ort“, also bei denjenigen Behörden, erhoben werden, die mit der Erhebung der fraglichen Daten befasst sind. Um ein Gelingen der Evaluation sicherzustellen, sind diese Verwaltungen von der Notwendigkeit und dem Nutzen der Datenerhebung für ihre spätere eigene Arbeit zu überzeugen. Das geschieht zum einen, indem man die mit den jetzigen Mühen verbundenen späteren Effizienzgewinne glaubhaft machen kann, und zwar entweder bezüglich der allgemeinen gesteigerten Vollzugsfreundlichkeit oder zum Beispiel dadurch, dass die zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht gewählte Methode der Vollerhebung dazu führen kann, dass später eine vertiefende Analyse „nur noch“ bei ausgewählten Einheiten durchgeführt werden soll (vgl. die Darstellung des Projekts unter <http://www.ingfa-speyer.de>). Ein „Mitnehmen“ der gesetzesausführenden Verwaltung kann und muss auch dadurch geschehen, dass Rückkopplungsschleifen „organisationalen Lernens“ in einen evaluationsvorbereitenden Prozess integriert werden, etwa durch Methodenworkshops. Im Zusammenspiel von gesetzesausführender, datenaufbereitender Verwaltung auf der einen und datenauswertender, gesetzsvorbereitender Verwaltung (beides ineinandergreifend im so genannten „Policy-Prozess“) kommt der Verwaltung durchaus eine aktive Rolle zu: Die Ministerialverwaltung (im dargestellten Beispiel das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden) legt die Erhebung der berichtserheblichen Daten durch die betroffenen Behörden

und in den Kommunen fest, evaluiert diese (unterstützt von der Wissenschaft) und steuert so aktiv den Prozess der Fortentwicklung der Datenerhebung.

III. Fazit: „Better regulation“ durch Folgenabschätzung

Wie dargestellt, kann Verwaltung Evaluation in verschiedenen Rollen gegenüberreten: Als Evaluator selbst (so der Nationale Normenkontrollrat als Element der gesetzsvorbereitenden Gubernative), als Unterstützer von Evaluationsverfahren (namentlich bei einer evaluationsvorbereitenden Datensammlung), als Objekt von (ua Struktur- oder Prozess-)Evaluationen und schließlich als Nutznießer von Informationen, die die Verwaltungsabläufe erleichtern können.

Evaluation dient „der rationalen Steuerung“, aber auch dem „kontinuierlichen Lernen“, das sich nach hiesiger Ansicht durch natürliche Personen wie auch kollektive und korporative Akteure vollziehen kann, wobei sich bei Letzteren der Erkenntnisfortschritt über die natürlichen Personen vollzieht, aus denen sie gebildet sind. Insoweit (und durch Verstetigung von Wissen) kann man von einem „lernenden“ Gesetzgeber oder einer lernenden gesetzsvorbereitenden Verwaltung sprechen.

Insoweit kann eine durch den Mandelkern-Report vom 13. November 2001 geforderte „better regulation“ (http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/documents/mandelkern_report.pdf); oder im Sinne der deutschen Rechtsprache eine Herstellung „vollzugsfreundlicherer und wirksamerer Gesetze“ (Carl Böhret/Werner Hugger) entstehen.

Die Autorin ist Geschäftsführerin des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer.



REZENSIONEN



**Peter Matousek / Elisabeth Müller / Theodor Thanner (Hrsg),
Jahrbuch 2010 für Kartell- und Wettbewerbsrecht**

Das Kartellrecht und das Wettbewerbsrecht sind nicht nur für Wirtschaftstreibende, Anwälte und Interessensvereinigungen relevant, auch die öffentliche Verwaltung ist im Lichte neuer europäischer und internationaler Rahmenbedingungen zunehmend gefordert, dieser Rechtsmaterie die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Im Kampf gegen Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfälle arbeiten Wettbewerbsbehörden auf internationaler Ebene heute besonders intensiv zusammen.

Das bereits zum zweiten Mal im Neuen Wissenschaftlichen Verlag erscheinende Jahrbuch für Kartell- und Wettbewerbsrecht zeigt die breite Palette dieser Materie auf, informiert über aktuelle Judikatur und besondere Fälle aus der Praxis. Die Herausgeber MR Dr. Peter Matousek, Dr. Elisabeth Müller und Generaldirektor Dr. Thanner sind ausgewiesene Experten im Wettbewerbsrecht. Dr. Matousek gehörte ab 1993 der Wettbewerbsabteilung im Wirtschaftsministerium an, die er ab 1999 auch leitete und ist seit Gründung der Bundeswettbewerbsbehörde 2002 deren Geschäftsstellenleiter; Dr. Elisabeth Müller ist seit 2002 Referentin in der Bundeswettbewerbsbehörde; Generaldirektor Dr. Theodor Thanner leitet die österreichische Wettbewerbsbehörde seit 2007. Er ist auch Vorstandsmitglied der ÖVG und Mitglied des Vorstandes des Internationalen Verwaltungswissenschaftlichen Institutes.

Die einzelnen Beiträge der für das Jahrbuch gewonnenen in- und ausländischen Fachautoren behandeln in übersichtlicher und klar gegliederter Form Themen wie Zusammenschlusskontrollrecht und Übernahmerecht, Fragen der Natur der Geldbußen, Lizenzverweigerungen im Verhältnis von Kartell- und Immaterialgüterrecht, Möglichkeiten gütlicher Streitbeilegung im Kartellverfahren, Reformansätze für die österreichische Fusionskontrolle, ökonomische

Grundbegriffe und Untersuchungen der Bundeswettbewerbsbehörde. Besonders hilfreich sind darüber hinaus die Darstellungen der Rechtsprechung europäischer Gerichte und die Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission sowie der Rechtsprechung des Kartellgerichtes bzw des Kartellobergerichts (bis Ende 2009).

NWW Wien-Graz 2010,
ISBN: 9783708307305

Gregor Wenda



**Susanne Bachmann /
Gerhard Baumgartner /
Rudolf Feik / Karim Giese /
Dietmar Jahnel / Georg
Lienbacher (Hrsg),
Besonderes Verwaltungs-
recht, 8. Aufl. 2010**

Die achte Auflage des bewährten Standardwerks von Bachmann u.a. zum Besonderen Verwaltungsrecht bringt die – wie seit den Anfängen – äußerst übersichtliche und strukturierte Darstellung einer großen Bandbreite an Materien des Besonderen Verwaltungsrechts auf den aktuellen Stand vom 1. September 2010. Das im Vergleich zur Voraufgabe enorm an Volumen gewonnene Werk enthält zwanzig praxis- und studienrelevante Bereiche. Es liefert einen soliden Überblick auch über Rechtsmaterien, die es selbst dem Spezialisten schwer machen, „up to date“ zu bleiben, wie etwa das Vergaberecht, das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das Abfallwirtschaftsrecht. Das durchwegige Herstellen der europarechtlichen und völkerrechtlichen Bezüge macht auch deutlich, wie sehr die Entwicklung des Besonderen Verwaltungsrechts von den Prozessen der Internationalisierung im Allgemeinen und der Europäisierung im Besonderen geprägt ist.

Hervorstreichen sind sowohl die hilfreichen Verweise innerhalb der einzelnen Kapitel auf andere Kapitel oder das Glossar, welches immer wiederkehrende Begriffe, Institute und Institutionen des Verwaltungsrechts erklärt. Darüber hinaus werden in den ausgewählten Fachbereichen die Bezüge zum Allgemeinen Verwaltungsrecht herausgearbeitet und die Rechtsgebiete im Gefüge der Gesamtrechtsordnung dargestellt.



In der Folge werden Neuerungen in ausgewählten Rechtsgebieten vorgestellt:

Im Bereich des Sicherheitspolizeirechts wurde das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Dieses Rechtsgebiet gewinnt auch unter Orientierung an der Grundrechte-Charta der EU bei der stärkeren Kooperation auf europäischer Ebene in Form von nationalen Verbindungsbüros beim Europäischen Polizeiamt (Europol) und durch den verstärkten Kampf gegen den Terrorismus immer mehr an Bedeutung.

Im Bereich des Fremdenrechts erfolgten Klarstellungen hinsichtlich des EU-rechtlichen Aufenthaltsrechts und eine Novellierung des „humanitären“ Aufenthaltsrechts. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit zur radiologischen Untersuchung zur Altersfeststellung geschaffen.

Die immer größer werdende Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit zeigt sich im Bereich der registrierten Vereine, deren Bildung nun auch in der Grundrechte-Charta der EU ausdrücklich verankert ist. Diese Gesellschaftsform stellt mit über 100.000 registrierten ideellen Vereinen ein Drittel aller privaten rechtsfähigen Gebilde in Österreich dar.

Im Bereich des Baurechts kam es durch die großteils verbindlichen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik zu einer weiteren Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften, va im Hinblick auf Brandschutz, Barrierefreiheit und Umweltschutz.

Die neue Abfallrahmenrichtlinie, welche durch die Abfallwirtschaftsrechtsnovelle in nationales Recht umgesetzt wird, sieht eine fünfstufige Abfallhierarchie vor: Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung – Beseitigung. Die Festlegung von Abfallarten, die gefährlich sind, soll mittels Verordnung erfolgen.

Das Recht auf sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen ist seit Juli 2010 als Menschenrecht anerkannt (UN-Resolution A/RES/64/292). Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips die Vermeidung und Sanierung von Gewässerschäden, die Möglichkeit einer Umweltbeschwerde an die Bezirksverwaltungsbehörde und im Fall einer Gewässerschädigung einen Sanierungsplan. Von wachsender Bedeutung ist der Schutz der Umwelt nicht nur im Wasser- und Abfall-

wirtschaftsrecht, sondern auch im Raumordnungsrecht, welches verstärkt von unionsrechtlichen Verpflichtungen geprägt ist. In der Steiermark wurde ein Rauminformationssystem eingeführt, welches ein neuartiges, webbasiertes, umfassendes Modul für eine systematische, laufende Beobachtung der räumlichen Entwicklung darstellt.

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) brachte die UVP-G-Novelle 2009 Änderungen im Hinblick auf die EU-Konformität und eine Verstärkung des Klimaschutzes durch die Vorlage eines Klima- und Energiekonzepts. Der Umweltsenat, welcher Berufungsbehörde in bestimmten Verfahren nach dem UVP-G 2000 ist, wurde mit 1.1.2010 eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag.

Seit der Neuregelung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die in die Liste des Welterbes eingetragenen österreichischen Welterbestätten als schutzwürdige Gebiete ausgewiesen. Die Kontrolle der Ausfuhr von Kulturgütern an den Außengrenzen der EU ist nunmehr einheitlich normiert (VO [EG] 116/2009). Mit dem neu geschaffenen rechtlich unverbindlichen Denkmalverzeichnis existiert nunmehr eine öffentlich zugängliche Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Denkmale.

Im oft novellierten Bereich des Straßenpolizei- und Kraftfahrrechts spielt vermehrt das Grundrecht auf Datenschutz eine Rolle, etwa bei der Section Control, der Video-Abstands- und Geschwindigkeitsmessung sowie der Überwachung und technischen Ortung von Kfz.

Abschließend ist zu bemerken, dass in Zukunft noch mehr europäisches Sekundärrecht in den einzelnen Rechtsbereichen entstehen wird, da noch nicht alle durch den Vertrag von Lissabon erfolgten Änderungen im nationalen Verwaltungsrecht umgesetzt sind oder ihre Bedeutung entfalten konnten. Daher sind auch zukünftig europaweite Vereinheitlichungstendenzen zu erwarten.

Jeder und jedem mit Fragen des Verwaltungsrechts Beschäftigten sei die Neuauflage dieses wertvollen Werks mit Nachdruck ans Herz gelegt. Der weitere Erfolg dieses Buches steht völlig außer Zweifel.

Springer Wien-New York,
ISBN: 9783709103401

Harald Eberhard/Helgo Eberwein



Österreichische
Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft
p.A. Bundesministerium für Inneres
Rechtssektion
A-1014 Wien, Herrengasse 7
Telefon: 01 – 53126 – 2220
<http://www.oevg.info>
E-Mail: oevg@gmx.at



Terminvorschau des IIAS

International Congress of IIAS

Lausanne (Schweiz), 4. bis 9. Juli 2011

Global Problems and National Regulations: Challenges to Regulatory Strategies

Die Conference der IASIA (International Association of Schools and Institutes of Administration) wird von 13. bis 18. Juni 2011 in Rom (Italien) stattfinden. Sie wird von der Ökonomischen Fakultät der Universität Roma Tre und der italienischen Regierung organisiert.

Der **Seventh Transatlantic Dialogue on Strategic Management of Public Organizations** wird von 23. bis 25. Juni 2011 an der Rutgers School of Public Affairs and Administration (SPAA) der Rutgers University in Newark (NJ, USA) stattfinden.

Die **33rd Annual Conference of the European Group for Public Administration (EGPA)** des IIAS wird vom 5. bis 9. September 2011 in Bukarest (Rumänien) stattfinden.

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen finden sich im Internet unter
<http://www.iias-iisa.org/e/service/calendar/Pages/default.aspx>.

Werden Sie Mitglied der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 21 Euro pro Jahr.



Beitrittserklärung:

Ich erkläre meinen Beitritt zur Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG

Name/Funktion: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie die Beitrittserklärung entweder mit E-Mail an oevg@gmx.at oder an Monika Lang, p. A. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien.



Impressum:

Die Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Blätter (ÖVwBl) sind ein Informationsmedium der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) für ihre Mitglieder – ZVR: 164880580

Im Sinne der Meinungsvielfalt stellt das .SIAK-Journal diese Seiten der ÖVG zur Formulierung ihrer Standpunkte zur Verfügung. Der Inhalt dieser Seiten muss sich daher nicht unbedingt mit den Ansichten der Redaktion des .SIAK-Journals decken.

Chefredakteur: Dr. Harald Eberhard, E-Mail: harald.eberhard@chello.at

Redaktion: Dr. Theodor Thanner, E-Mail: oevg@gmx.at

FOTOS: Wenda, HBF